



# Satzung des Sportanglervereins Hodenhagen e. V. von 1936

## Inhaltsverzeichnis des Satzung des SAV

§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Mitgliedschaftsrechte.....	2
§ 5 Ende der Mitgliedschaft.....	2
§ 6 Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein.....	3
§ 7 Fischereierlaubnis.....	3
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 9 Jahresmitgliederversammlung.....	3
§ 10 Weitere Mitgliederversammlungen.....	4
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	4
§ 12 Versammlungsniederschriften.....	4
§ 13 Vorstand.....	4
§ 14 Kassenführung.....	5
§ 15 Jugendliche.....	5
§ 16 Verhältnis zu anderen Vereinen.....	6
§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins.....	6
§ 18 Ehrengericht.....	6
§ 19 Datenschutz.....	6/7

## Jugendordnung

§ 1 Förderung der Jugendarbeit.....	8
§ 2 Zweck der Jugendarbeit.....	8
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	8
§ 4 Ende der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe.....	8
§ 5 Fischereierlaubnis.....	8
§ 6 Pflichten der Mitglieder.....	8
§ 7 Jahresmitgliederversammlung.....	9

## Gewässerordnung

1. Allgemeines.....	9
2. Wer den Fischfang ausübt, muss:.....	9
3. Nicht erlaubt ist:.....	10
4. Mindestmaße und Schonzeiten.....	10
5. Ergänzende Bestimmungen.....	10

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen, Sportanglerverein Hodenhagen e. V. von 1936“. Er hat seinen Sitz in Hodenhagen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes in 29664 Walsrode unter der Nr. 256 eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient durch Hege und Pflege des Fischbestandes in seinen Gewässern und der an dieser beheimateten Flora und Fauna der Allgemeinheit und den Interessen seiner Mitglieder. Diesen gibt er mit der Möglichkeit zur Ausübung des Angelns Gelegenheit zur Erholung und Gesunderhaltung.

Zur Erfüllung seines Satzungszwecks hat der Verein ins besonders

- 2.1 Seine Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
- 2.2 Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben.  
Seine Gewässer ordnungsgemäß zu bewirtschaften, sich für den Erhalt des Fischbestandes einzusetzen, den Lebensbedingungen der Fische schädliche Einflüsse abzuwehren und Bestrebungen des Umwelt- und Naturschutzes zu unterstützen.
- 2.3 Das Wissen seiner Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und seine Mitglieder in allen einschlägigen Fragen zu beraten.
- 2.4 Den Zusammenhalt unter den Mitgliedern zu fördern und die Interessen der Angelfischer insgesamt der Öffentlichkeit näherzubringen und ihr gegenüber zu vertreten.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet und die Fischerprüfung abgelegt hat, sowie dem Vereinszweck zu dienen bereit ist.
- 3.2 Fördermitglied kann jeder werden. Die Fördermitgliedschaft beinhaltet kein Angel- und kein Stimmrecht.
- 3.3 Die Mitgliedschaft Jugendlicher regelt die Jugendordnung.
- 3.4 Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Für einen begrenzten Zeitraum kann jedes Mitglied die passive Mitgliedschaft beantragen. Hierfür bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 4 Mitgliedschaftsrechte**

- 4.1 Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in allen Versammlungen und können den Rat des Vereins in Anspruch nehmen.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 Durch den Tod des Mitglieds.
- 5.2 Durch eine schriftliche Austrittserklärung. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.09. des Jahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein.
- 5.3 Durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5.4 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
- 5.5 Vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt.
- 5.6 Durch Streichung von der Mitgliederliste und Löschung der Daten (DSVGO)
- 5.7 In seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszwecks bietet.
- 5.8 Wenn es seinen Beitrag innerhalb des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) nicht entrichtet hat.
- 5.9 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.10 Mit dem Ausscheiden aus dem Verein kann das ehemalige Mitglied gegenüber dem Verein keine Ansprüche

mehr geltend machen. Vereinspapiere, dem Verein gehörende Geräte etc. sind umgehend an den Verein zurückzugeben.

## **§ 6 Verfahren bei Ausschluss aus dem Verein**

- 6.1 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, nachdem er dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. Der Beschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 6.2 Wird auf Ausschluss erkannt, ruhen mit sofortiger Wirkung sämtliche Mitgliedschaftsrechte.
- 6.3 Ein Mitglied gegen das auf Ausschluss nach § 5 Nr. 3 a oder b erkannt wurde, kann innerhalb von 14 Tagen seit Mitteilung der Entscheidung, mittels eingeschriebenen Briefes, Einspruch beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet nach nochmaliger Klärung des Sachverhaltes und Anhörung des Beschuldigten das Ehrengericht des Vereins. Das Ehrengericht kann die Entscheidung des Vorstandes aufheben, mildern oder bestätigen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vorstandsbeschluss gültig. Erfolgt kein Widerspruch, wird der Beschluss des Vorstands mit Ablauf der vierzehntägigen Frist unanfechtbar.

## **§ 7 Fischereierlaubnis**

- 7.1 Die aktive Mitgliedschaft beinhaltet die Angelerlaubnis für alle Vereinsgewässer.
- 7.2 Die Fischereierlaubnis kann durch Vorstandsbeschluss erweitert oder eingeschränkt werden.
- 7.3 Erweiterungen und Beschränkungen der Fischereierlaubnis können (örtlich) für alle einzelnen Vereinsgewässer, (sachlich) für die Vorschrift oder das Verbot bestimmter Fanggeräte und Fangmethoden und (zeitlich) für die Dauer oder für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- 7.4 Die Fischereierlaubnis für Jugendliche ist in der Jugendordnung geregelt.
- 7.5 Um wirtschaftliche Interessen beim Angelfischen auszuschließen, ist der Verkauf von in Vereinsgewässer gefangenen Fischen ausnahmslos untersagt.

## **§ 8 Pflichten der Mitglieder.**

- 8.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern.
- 8.2 Sie haben die für die Angelfischerei geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.
- 8.3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, zur Pflege und Erhaltung der Gewässer, der Vereinsanlagen und des Vereinseigentums jährlich einen Arbeitsdienst abzuleisten.

Hiervon befreit sind:

- 8.4 Rentner und Pensionäre
- 8.5 Erwerbsunfähige
- 8.6 Passive Mitglieder und Fördermitglieder.
- 8.7 Über den Umfang des Arbeitseinsatzes beschließt der Vorstand.
- 8.8 Für nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ersatzweise ein Entgelt zu entrichten.
- 8.9 Die Höhe des Entgeltes wird von der Jahresmitgliederversammlung festgelegt.
- 8.10 Ein neu eingetretenes Mitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld (Aufnahmegebühr) und daneben den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen.
- 8.11 Der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr und der Strafbeitrag für nicht geleisteten Arbeitsdienst, des laufenden Kalenderjahres sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres fällig
- 8.12 Versäumnisgebühr für nicht abgegebene Fangmeldungen werden am Anfang des neuen Geschäftsjahres eingezogen.
- 8.13 Für ab dem 01. September neu aufgenommene Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres für diesen Zeitraum (4 Monate) anteilig erhoben
- 8.14 Verdiente Mitglieder die das 70ste Lebensjahr vollendet haben, können per Vorstandsbeschluss beitragsfrei gestellt werden, wenn sie bereits 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
- 8.15 Jedes Mitglied ist verpflichtet die Fischerprüfung nach den gültigen Bestimmungen abzulegen
- 8.16 Sonderregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 9 Jahresmitgliederversammlung**

- 9.1 Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Er hat die Einladungen hierzu mindestens 4 Wochen vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.
- 9.2 Anträge zur Tagesordnung, die der Beschlussfassung auf der Jahresmitgliederversammlung bedürfen, müssen von den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor diesem Termin schriftlich vorgelegt werden. Beschlüsse der Jahresmitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abwesende Mitglieder können sich nicht durch andere Mitglieder vertreten lassen.

- 9.3 Der Jahresmitgliederversammlung ausschließlich vorbehalten ist die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit der Versammlung davon abhängig, dass diese Punkte auf der Einladung den Mitgliedern bekanntgegeben sind. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden und ordnungsgemäß geladenen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Einstimmigkeit.
- 9.3 Der Vorstand hat der Jahresmitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben. Die Jahresmitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr.
- 9.4 Sie hat, sofern die Amtsdauer des Vorstandes abgelaufen ist, einen neuen Vorstand und weiter die Kassenprüfer zu wählen. Die Jahresmitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühren und sonstige Gebühren fest.

## § 10 Weitere Mitgliederversammlungen

- 10.1. Neben der Jahresmitgliederversammlung können vierteljährlich weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Diese dienen der Erörterung aktueller Vereinsangelegenheiten, sie sollen den Zusammenhalt unter den Mitgliedern fördern. Darüber hinaus soll durch Vorträge usw. das Wissen der Mitglieder über Vorgänge im und am Wasser vertieft werden. Termine für diese Mitgliederversammlungen werden mit dem Terminkalender bekanntgegeben.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 11.1 Bei wichtigen Angelegenheiten können auch außerordentliche Jahresmitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von wenigstens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden

Die Einberufung kann erfolgen, wenn:

- 11.2 Der Vorstand dies für erforderlich hält.
- 11.3 Mindestens 25 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zweckes verlangen.
- 11.4 Mindestens 5 Vorstandsmitglieder ihr Amt niederlegen

## § 12 Versammlungsniederschriften

- 12.1 Über sämtliche Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen.
- 12.2 Die Versammlungsniederschriften sind vom I. Vorsitzenden oder vom Protokollführer abzuzeichnen.
- 12.3 Die Niederschriften der Jahresmitgliederversammlung sind auf der nächsten Jahresmitgliederversammlung zu verlesen oder in schriftlicher Form den Mitgliedern vorzulegen.
- 12.4 Jahresmitgliederversammlung zu verlesen oder in schriftlicher Form den Mitgliedern vorzulegen.

## § 13 Vorstand

- 13.1 An der Spitze des Vorstandes steht der „Erste Vorsitzende“ des Vereines. Er ist Vorstand im Sinne des §26 BGB. Für den Fall dass der 1. Vorsitzende sein Amt nicht wahrnehmen kann, vertritt ihn der 2. Vorsitzende.
- 13.2 Im Übrigen haben alle Vorstandsmitglieder die Vereinsinteressen nach außen und innen nach besten Kräften wahrzunehmen. Sie bilden den Vorstand und können nur aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden und haben die laufenden Geschäfte des Vereins zu besorgen.
- 13.3 Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus:
- 1. Vorsitzenden
  - 2. Vorsitzenden
  - 1. Kassenwart
  - 1. Schriftführer
- 13.4 **Erweiterter Vorstand**  
Dem erweiterten Vorstand gehören an:
- 1. Sportwart
  - 1. Jugendwart
  - 1. Arbeitswart

- 1. Gewässerwart
  - 1. Beisitzer
  - 2. Beisitzer
  - 2. Schriftführer
  - 2. Kassenwart
  - 2. Jugendwart
  - 2. Gewässerwart
  - 3. Gewässerwart
  - 2. Sportwart
  - 2. Arbeitswart
  - 3. Arbeitswart
- 13.5 Der Geschäftsführende und der Erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
- Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Vorstandsauslagenzuschuss) erhalten. Der Umgang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- 13.6 Amtsdauer
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
  - In geraden Jahren wird der I. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer jeweils der
  - 1. Gewässer-, Arbeits-, Jugend- und Sportwart sowie der 1. Beisitzer gewählt.
  - In ungeraden Jahren wird der 2. Vorsitzende und alle weiteren Vertreter gewählt.
  - Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes innerhalb dieser Amtszeit aus, wird abweichend hiervon die Nachfolge geregelt.
  - Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können nur auf einer Vorstandssitzung gefasst werden.
  - Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
  - Vorstandssitzungen werden vom I. Vorsitzenden oder im Fall von dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
  - Die übrigen Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  - Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
  - Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit.

#### **§ 14 Kassenführung**

- 14.1 Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen fortlaufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung und der Zahltag ersichtlich sein.
- 14.2 Der Kassenwart darf Zahlungen nur leisten, wenn ihm eine Zahlungsanweisung des 1. Vorsitzenden vorliegt.
- 14.3 Hat er Zweifel an ihrer Berechtigung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Vorstandssitzung anrufen.
- 14.4 Die Kasse ist jährlich abzuschließen und die Buchführung dem Vorsitzenden zur Einsicht vorzulegen.
- 14.5 Ehrenamtliche tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- 14.6 Der 1. Vorsitzende und die Kassenprüfer können auch außer diesem Termin Einsicht in die Bücher verlangen.
- 14.7 Am Schluss des Geschäftsjahres ist vom Kassenwart eine Jahresabrechnung aufzustellen. Diese ist zunächst von den von der vorhergehenden Jahresmitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zu prüfen und abzuzeichnen.
- 14.8 Die Jahresabrechnung und der Prüfungsbericht sind auf der Jahresmitgliederversammlung bekanntzugeben.

#### **§ 15 Jugendliche**

Die Rechte und Pflichten der Jugendlichen sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 16 Verhältnis zu anderen Vereinen**

- 16.1 Der SAV verpflichtet sich mit allen anderen Fischereivereinen freundschaftlich zusammenzuarbeiten.
- 16.2 Mitgliedern anderer organisierter Vereine kann insbesondere eine zeitlich beschränkte Fischereierlaubnis für die Vereinsgewässer (Gastkarte) erteilt werden, die ihrem Umfang nach nicht größer sein darf als die der eigenen Mitglieder.
- 16.3 Die hierzu erforderlichen Beschlüsse trifft der Vorstand, darunter fallen auch Fischereierlaubnisse für Gäste aus dem Ausland oder anderen Verbänden.

## **§ 17 Auflösung oder Aufhebung des Vereins.**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 17.2 Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hodenhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwenden hat.
- 17.3 Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 18 Ehrengericht**

- 18.1 Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus:

- dem 2. Vorsitzenden
- dem 1. Schriftführer und
- drei aus der Jahreshauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Neufassung der Satzung wurde am 24.02.2019 von der Jahresmitgliederversammlung angenommen und vom Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen

## **§ 19 Datenschutz**

- 19.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- 19.2 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.
- 19.3 Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:  
Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer, Festnetz und oder Mobil.  
E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein
- 19.4 Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Anglerverband Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
- 19.5 Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Gesamtvorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse an den zuständigen Vertragspartner. Der Verein stellt hierbei über einen Vertrag zur

Auftragsverarbeitung gemäß § 62 BDSG vertraglich sicher, dass der Empfänger der Daten diese ausschließlich gemäß dem Übermittlungszweck verwendet.

- 19.6 Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift, ggf. seiner Facebook-Gruppe und/oder ggf. auf seiner Homepage und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 19.7 Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und - soweit erforderlich - Alter bzw. Geburtsjahrgang.
- 19.8 Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.
- 19.9 Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- 19.10 Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.
- 19.11 Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- 19.12 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) das Recht auf Auskunft (nach Artikel 15 DS-GVO bzw. § 34 und § 35 BDSG) über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung (nach Artikel 16 DS-GVO), Löschung (nach Artikel 17 DS-GVO) oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch (nach Artikel 21 DS-GVO bzw. gemäß § 36 BDSG) gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.
- 19.13 Den Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitgliedes vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.SAV-Hodenhagen.de> des Vereins.

Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der **Web Master der Vereinsinternetseite**.

# **Jugendordnung des Sportanglervereins Hodenhagen**

## **§ 1 Förderung der Jugendarbeit**

Der Sportanglerverein Hodenhagen hat eine Jugendgruppe.  
Die Jugendgruppe stellt keinen eigenen Verein dar. Sie ist eine Sparte des Vereins und dient der Förderung der Jugendarbeit.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Gerichtsstand ist Walsrode.

## **§ 2 Zweck der Jugendarbeit**

Zur Erfüllung seines Zweckes bei der Jugendarbeit hat der Verein insbesondere:

- Seine jugendlichen Mitglieder zur fischwaidgerechten Fischereiausübung anzuhalten.
- Möglichkeiten zur Fischereiausübung zu schaffen und Fischereiberechtigungen zu erwerben.
- Das Wissen seiner jugendlichen Mitglieder um die biologischen Vorgänge im und am Wasser zu vertiefen und sie in allen einschlägigen Fragen zu beraten.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Jugendliche können Mitglied werden, wenn sie das 10. Lebensjahr vollendet haben und ihr gesetzlicher Vertreter dem Eintritt in den Verein schriftlich zustimmt. Sie haben Stimmrecht im Bereich der Jugendgruppe sofern nicht Fragen der Vereinssatzung und der Gewässerordnung betroffen sind.

## **§ 4 Ende der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe**

Die Mitgliedschaft endet:

- Mit der Vollendung des 18 Lebensjahres. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Mitglied der Jugendgruppe automatisch in die Erwachsenengruppe übernommen. Für das Übernahmejahr gilt der Beitrag für Jugendliche.
- Durch eine schriftliche Austrittserklärung. Das Kündigungsschreiben muss bis zum 30.09. des Jahres beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- Durch Ausschluss aus dem Verein, §5 der Satzung gilt auch für die Mitglieder der Jugendgruppe.

## **§ 5 Fischereierlaubnis**

Jugendliche Mitglieder dürfen, soweit sie nicht die Fischerprüfung abgelegt und das 14 Lebensjahr vollendet haben, nur in Begleitung einer erwachsenen Person mit Sportfischerprüfung mit 3 Angeln auf Friedfische angeln. Dies dient zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung. Um wirtschaftliche Interessen beim Angelfischen auszuschließen, ist der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen ausnahmslos untersagt.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet dem Vereinszweck zu dienen und den Verein zu fördern. Sie haben die für die Angelfischerei geltenden Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Über den Umfang eines Arbeitseinsatzes, der nur die Pflege der Gewässer und der Uferregion der Vereinsgewässer beinhalten darf, beschließen die Jugendwarte, die den

Einsatz auch leiten. Für die Tätigkeiten sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes maßgebend.

Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr in einer Summe zu zahlen. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge und Umlagen ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist zu Anfang des Jahres, spätestens bis zum 01.04. zu zahlen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Fischerprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen abzulegen.

## **§ 7 Jahresmitgliederversammlung**

Die Jahresmitgliederversammlung findet im 1. Kalendervierteljahr statt. Sie ist vom Jugendwart einzuberufen. Er hat die Einladungen hierzu mindestens 14 Tage vor dem Zusammentritt an jedes Mitglied zu versenden. Die Einladung hat die Tagesordnung zu enthalten.

Die Neufassung der Jugendordnung wurde am 23.02.2016 von der Jahresmitgliederversammlung beschlossen

## **Gewässerordnung des Sportanglervereins Hodenhagen**

### **1. Allgemeines**

Die Gewässerordnung soll eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei in den Vereinsgewässern gewährleisten. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich. Die Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung sind zu beachten. Verstöße gegen die Gewässerordnung werden nach der Satzung geahndet. Die Fischereierlaubnis kann sofort eingezogen werden.

### **2. Wer den Fischfang ausübt, muss:**

einen Mitgliedsausweis eines Fischereivereines und den Fischereierlaubnisschein des Vereins für das zu befischende Gewässer bei sich führen. Er muss diese auf Verlangen den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern sowie den Mitgliedern des Vereins zur Einsichtnahme aushändigen. Die Fischereiaufseher sind außerdem berechtigt, den verwendeten Köder, den Fang und die mitgeführten Behältnisse zu überprüfen. Den berechtigten amtlichen Aufseher steht dieses Recht ebenfalls zu.

- Erlaubt sind drei Handangeln, davon höchstens zwei als Raubfisch Angel. Jede Angel darf nur einen Haken haben. Bei der Ausübung der Spinn- und Flugangelei darf keine weitere Rute ausgelegt sein.
- Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Angeln sind so auszulegen, dass andere Angler nicht behindert werden.
- Jedes Mitglied muss sich am Wasser so verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.
  
- Jeder Angler ist verpflichtet seinen Angelplatz sauber zu halten, auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt.
- Alle gefangenen Fische sind waidgerecht zu behandeln.
- Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, sofort ein Vorstandsmitglied zu benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, sollte die Polizei unterrichtet werden.

### 3 Nicht erlaubt ist:

- die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung auszulegen. Sie müssen in greifbarer Nähe sein.
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art zum Angeln zu benutzen oder Köder auszuschwimmen.
- die Benutzung von Zwillings- oder Drillings- und ähnlichen Mehrfachhaken an der Friedfisch Angel.
- Während der Raubfischschonzeit die Spinnangelei und das Fischen mit Köderfisch oder Fetzenköder.
- der Verkauf von in Vereinsgewässern gefangenen Fischen.
- die Verwendung von Fischkörben, Reusen und Aalschnüren
- Aal, Bachschmerle, Barbe, Bitterling, Elritze, Groppe (Mühlkoppe) Hecht, Karpfen, Nase, Neunstachliger Stichling, Quappe, Rapfen, Schlammpeitzger, Schleie, Stör, Zander und alle Salmoniden als Köderfische zu verwenden.
- Fische zu greifen, zu stechen, zu schießen, zu reißen, mit Schlingen oder elektrischem Strom zu fangen oder Explosionsmittel und ähnlich wirkende Stoffe sowie Gifte und Betäubungsmittel anzuwenden und beim Fischfang Tiere mit Beleuchtungsmitteln anzulocken oder zusammenzutreiben.
- Biotopveränderungen durch das Einbringen nicht heimischer Tiere und Pflanzen.
- das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von öffentlichen Wegen oder Parkplätzen, ohne die entsprechende Berechtigung sichtbar im Auto auszulegen

### 4 Mindestmaße und Schonzeiten

- Änderungen der Mindestmaße und Schonzeiten, die über den gesetzlich festgelegten Mindestrahmen hinausgehen, werden jährlich bekanntgegeben.
- Für Köderfische gelten keine Mindestmaße.
- Untermaßige oder mit einem Fangverbot belegte Fische sind sofort mit der notwendigen Sorgfalt in das Gewässer zurückzusetzen.

### 5 Ergänzende Bestimmungen

#### Fangmeldung:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf dem Vordruck bis zum 01. Januar des folgenden Jahres ein wahrheitsgemäß ausgefülltes Fangergebnis abzugeben. Später oder nicht abgegebene Fangmeldungen können mit einem Bußgeld belegt werden.

Diese Gewässerordnung ist am 23.02.2016 von der Jahresmitgliederversammlung genehmigt worden.



Norbert Singpiel  
1. Vorsitzender SAV Hodenhagen



Thomas Zimmermann  
1. Schriftführer